

Mandanteninformation

zum Thema

Abschreibung

(Stand: Februar 2018)

Für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die selbständig nutzbar sind und nach dem 01.01.2018 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, gilt im Bereich der Gewinneinkünfte* ein Wahlrecht.

Grundmodell	Optionsmodell
Sofortabschreibung bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis netto 250 €. (Abschreibung über Nutzungsdauer ist möglich)	Zwingende Sofortabschreibung bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis netto 410 €.
Zwingende "Poolabschreibung" über 5 Jahre bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250,01 € und 1.000 €.	
"Normale" Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 1.000 €. Diese ist grundsätzlich anhand der amtlichen AfA-Tabelle zu ermitteln.	"Normale" Absetzung für Abnutzung (AfA) bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 410 €. Diese ist grundsätzlich anhand der amtlichen AfA-Tabelle zu ermitteln.

Das Wahlrecht muss für alle Wirtschaftsgüter, welchen in einem Jahr angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, einheitlich ausgeübt werden.

Dieses "zugangsjahrbezogene Wahlrecht" ist im Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses auszuüben. In diesem Zeitpunkt kann berechnet werden, welches im Einzelfall das steuerlich günstigere Modell ist.

Im Bereich der Überschusseinkünfte** gibt es hingegen keine Veränderung zu den Vorjahren.

Für individuelle Fragen und Beratungen stehen wir Ihnen gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Hutter
und das Team der
KANZLEI **HUTTER / SWO** Steuerberatungsgesellschaft

* Gewinneinkünfte: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Selbständiger Tätigkeit sowie Land- und Forstwirtschaft

** Überschusseinkünfte: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie Sonstige Einkünfte